

Amtliche Bekanntmachung Nr. 3 / 2022

Herausgegeben im Auftrag des Rektorats der Staatlichen Hochschule für Gestaltung
Karlsruhe

Bekanntmachung der

**Ersten Satzung zur Änderung der Satzung über das Verfahren zur Abwahl eines
Rektoratsmitglieds durch die Gruppe der Hochschullehrer*innen (vom 27.01.2022)**

Ausgehängt/bekannt gemacht am: 24.02.2022

Aushang bis: einschl. 11.03.2022

Erste Satzung zur Änderung
der Satzung über das Verfahren zur Abwahl eines Rektoratsmitglieds
durch die Gruppe der Hochschullehrer*innen (Abwahlsatzung)
vom 27.01.2021

Aufgrund §§ 8 Absatz 5 und 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 in Verb. mit § 18 a Absatz 6 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (LHG) hat der Senat der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe (HfG) in seiner Sitzung am 23.02.2022 mit Bezug auf § 18 a Absatz 5 Satz 4 sowie Absatz 6 Satz 1 LHG folgende Änderungen der o.g. Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 3 Absatz 1 Satz 2 der Abwahlsatzung der HfG wird dahingehend geändert:

Der Satz

„Der Hochschulrat kann beschließen, dass die Aufgaben des Abwahlausschusses vom Personalausschuss des Hochschulrats oder von einem Richter des Bundeslandes wahrgenommen werden.“

wird gestrichen und durch

„Der Abwahlausschuss kann beschließen, dass die Durchführung des Verfahrens einer Beamtin oder einem Beamten des Landes mit Befähigung zum Richteramt übertragen wird.“

ersetzt.

2. § 7 Absatz 2 Satz 1 wird dahingehend geändert:

Der Satz

„Der Abwahlausschuss kann abweichend von § 8 ausschließlich die Briefwahl anordnen.“

wird gestrichen und durch

„Unter den Maßgaben des § 9 Abs. 1 kann für stimmberechtigte Personen die Möglichkeit einer Briefwahl eingeräumt werden.“

ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt gemäß § 4 der Satzung über Bekanntmachungen der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe vom 12.02.2019 in Kraft. Für diese Satzung wurde festgelegt, dass das Inkrafttreten am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung erfolgt. Sie findet auch auf bereits laufende Verfahren Anwendung. Sie findet auch auf bereits laufende Verfahren Anwendung.

Karlsruhe, den 24.02.2022



i.V. Kanzler für den
Rektor